

§ 10 KSchG

(1) Als [Abfindung](#) ist ein Betrag bis zu zwölf Monatsverdiensten festzusetzen.

(2) Hat der [Arbeitnehmer](#) das fünfzigste Lebensjahr vollendet und hat das Arbeitsverhältnis mindestens fünfzehn Jahre bestanden, so ist ein Betrag bis zu fünfzehn Monatsverdiensten, hat der [Arbeitnehmer](#) das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und hat das Arbeitsverhältnis mindestens zwanzig Jahre bestanden, so ist ein Betrag bis zu achtzehn Monatsverdiensten festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn der [Arbeitnehmer](#) in dem Zeitpunkt, den das Gericht nach § [9 Abs. 2 KSchG](#) für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses festsetzt, das in der Vorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Regelaltersrente bezeichnete Lebensalter erreicht hat.

(3) Als Monatsverdienst gilt, was dem [Arbeitnehmer](#) bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis endet (§ [9 Abs. 2 KSchG](#)), an [Geld](#) und Sachbezügen zusteht.